

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen streben im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde an. Sie möchten frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen.

Zudem zielen die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen auf verstärkte Kooperationen miteinander im Vorfeld der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ab.

In übereinstimmenden Beschlüssen haben der Stadtrat Osthofen und der Verbandsgemeinderat Westhofen ihren Willen zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde sowie zu verstärkten Kooperationen vor dieser Gebietsänderung erklärt.

Vorausgegangen sind Verhandlungen zwischen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen.

Die Verhandlungsergebnisse enthalten die von den beiden kommunalen Gebietskörperschaften am 24. Juni 2012 abgeschlossenen Vereinbarungen.

Zu freiwilligen Gebietsänderungen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen sind die Bürgerinnen und Bürger beteiligt worden.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme und für verstärkte Kooperationen zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen im Vorfeld der Gebietsänderung.

B. Lösung

Die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zum 1. Juli 2014 und damit einhergehende Festlegungen, insbesondere auch zu verstärkten Kooperationen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften vor der Gebietsänderung, werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) gibt es keine Alternative.

D. Kosten

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, längerfristig Einsparungen bei den Personalkosten von jährlich rund 695 000 Euro und bei den Sachkosten von jährlich rund 120 000 Euro zu erreichen. Der Betrag von 695 000 Euro bezieht Personalkosteneinsparungen von 250 000 Euro ein, deren Realisierung bis zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde bereits erfolgt oder geplant ist.

Aus Anlass der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde gewährt das Land dieser kommunalen Gebietskörperschaft einmalig eine Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro. Darüber hinaus unterstützt das Land die Gebietsänderung mit Projektförderungen.

In einem Übergangszeitraum werden sich infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen und der damit verbundenen Zusammenführung der Kommunalverwaltungen der beiden kommunalen Gebietskörperschaften geringfügige zusätzliche Kosten ergeben. Ihre Größenordnung kann im Vorfeld der Maßnahmen nicht genau bestimmt werden.

Die verstärkten Kooperationen zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen vor der Gebietsänderung werden ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen, die sich allerdings derzeit nicht konkret beziffern lassen.

**Landesgesetz
über die freiwillige Bildung
der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen wird am 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Wonnegau“. Ihr Sitz ist die Stadt Osthofen. Sie hat jeweils eine Verwaltungsstelle in Osthofen und in Westhofen.

§ 3

Die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und die Ortsgemeinde Westhofen bleiben jeweils Grundzentrum. Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Ortsgemeinde Stadt Osthofen sowie für die Ortsgemeinde Westhofen und deren Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die neue Verbandsgemeinde hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Osthofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Westhofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Westhofen weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Juli 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen maßgebend.

(3) Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

(4) Der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen hat für den Rest seiner Amtszeit einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert

durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 5

Die neue Verbandsgemeinde hat eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. Sie kann in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf drei erhöht wird. Die Zahl der Beigeordneten wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) findet im Hinblick auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen keine Anwendung.

§ 6

Die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Osthofen, Bechtheim, Dittelsheim-Heßloch, Gundersheim und Westhofen sowie für die Realschule plus in Westhofen und das Kleinsportfeld an der Grundschule in Osthofen gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 7

Zum 1. Januar 2015 werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Stadt Osthofen und durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Westhofen. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Stadt Osthofen bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Osthofen. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Westhofen in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Westhofen.

§ 8

Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 9

(1) Die neue Verbandsgemeinde hat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne für die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Westhofen gelten in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen für die Abwasserbeseitigung ist innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen im Sinne des Satzes 1 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 10

(1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen gehen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Ebenso gehen mit der Gebietsänderung die Auszubildenden sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Westhofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne der Absätze 1 und 2 richtet sich nach § 1 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG.

(4) Die neue Verbandsgemeinde trägt für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen.

§ 11

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Verwaltungsgebäude, die zugehörigen Grundstücke und Betriebsvorrichtungen und das zugehörige bewegliche Vermögen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen geht das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Mit der Gebietsänderung geht das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Westhofen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 12

(1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem zugehörigen Vermögen gehen Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die übergehenden Verbindlichkeiten können auch als Schuldendiensthilfen der neuen Verbandsgemeinde an die Stadt Osthofen dargestellt werden.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Westhofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 13

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms. Sie entscheidet auch bei Streitigkeiten zum Übergang der Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zum Übergang des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie zum Übergang der Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde.

§ 14

Für die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Osthofen ist jeweils eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 15

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Westhofen für das Haushaltsjahr 2014 gilt bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die neue Verbandsgemeinde für die Verbandsgemeinde Westhofen eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen.

§ 16

(1) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat jeweils den Jahresabschluss und bei Bedarf den Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Westhofen und der Stadt Osthofen für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den ersten Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Westhofen und der verbandsfreien Stadt Osthofen zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse für die Verbandsgemeinde Westhofen und die neue Verbandsgemeinde vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Westhofen für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Westhofen und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 17

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die neue Verbandsgemeinde kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

§ 18

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 31. Dezember 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen aufgeteilt zu buchen. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 19

Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2014, gemeinsam fort.

§ 20

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Westhofen.

§ 21

(1) Das Land gewährt der neuen Verbandsgemeinde aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Stadt Osthofen.

(2) Der Stadt Osthofen werden in den Jahren

2014	100 v. H.,
2015	80 v. H.,
2016	70 v. H.,
2017	60 v. H. und
2018	50 v. H.

der Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG gewährt. Für die Ermittlung dieser Schlüsselzuweisungen B wird die Stadt Osthofen auch in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 wie eine verbandsfreie Gemeinde behandelt. Sie sind in diesem Zeitraum keine Umlagegrundlagen für die Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage.

§ 22

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 23

Für die Zeit bis zum 30. Juni 2014 wird eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen gewählt. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms setzt den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters berufene Beigeordnete der Stadt Osthofen. Im Übrigen gelten für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen die Regelungen für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Ortsgemeinden entsprechend.

§ 24

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen führt in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und in deren Auftrag. Sie ist dabei an Beschlüsse des Stadtrates Osthofen und an Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Osthofen gebunden. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Ausgaben von bis zu 1 000 Euro im Einzelfall. Die Verwaltungsgeschäfte erstrecken sich insbesondere auch auf folgende Angelegenheiten:

1. die Schulträgerschaften und die sonstigen nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben,
2. den Brandschutz und die technische Hilfe,
3. die Abwasserbeseitigung und
4. den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung.

Zu den Verwaltungsgeschäften gehören ferner

1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kassenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
3. die Vollstreckungsgeschäfte und
4. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen oder deren Ortsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinde Westhofen nimmt in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO) in deren Gebiet wahr. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen oder in seinem Auftrag eine Bedienstete oder ein Bediensteter kann an den Sitzungen des Stadtrates Osthofen mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Einwohnerversammlungen der Stadt Osthofen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen hat mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Osthofen in regelmäßigen Besprechungen wichtige Angelegenheiten der Stadt Osthofen zu erörtern und sie oder ihn über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange der Stadt Osthofen berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen berät und unterstützt die Stadt Osthofen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Stadt Osthofen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen über alle Beschlüsse ihres Stadtrates und alle wichtigen Entscheidungen ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Osthofen ist verpflichtet, die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 25

(1) Die Kassen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen werden bis zum 31. Dezember 2012 fortgeführt.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 bildet die Kasse der Verbandsgemeinde Westhofen mit den Kassen ihrer Ortsgemeinden und der Kasse der verbandsfreien Stadt Osthofen eine einheitliche Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO. Mit der Bildung dieser einheitlichen Kasse kann nur die Verbandsgemeinde Westhofen Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen.

§ 26

Das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen wird in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

§ 27

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 161), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „Städte Osthofen und“ durch das Wort „Stadt“ und der Verbandsgemeindenname „Westhofen“ durch den Verbandsgemeindenamen „Wonnegau“ ersetzt.

§ 28

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2012 (GVBl. S. 262), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Verbandsfreie Gemeinde“ wird die Bezeichnung „Osthofen“ gestrichen.
2. In der Spalte „Verbandsgemeinde“ wird die Bezeichnung „Westhofen“ durch die Bezeichnung „Wonnegau“ ersetzt.
3. In der Fußnote wird die Bezeichnung „Westhofen“ durch die Bezeichnung „Wonnegau“ ersetzt.

§ 29

Es treten in Kraft:

1. die §§ 27 und 28 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen im Landkreis Alzey-Worms möchten möglichst frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen sowie technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen streben eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau an. Sie möchten die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Vorteile und Chancen nutzen.

Die Stadt Osthofen hatte am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 8 229 Einwohnerinnen und Einwohner (EW). Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 18,63 Quadratkilometern.

Die Verbandsgemeinde Westhofen hatte am 30. Juni 2009 laut den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 11 825 EW. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 72,33 Quadratkilometern und besteht aus zehn Ortsgemeinden: Bechtheim (1 829 EW), Bermersheim (309 EW), Dittelsheim-Heßloch (2 156 EW), Frettenheim (319 EW), Gundersheim (1 594 EW), Gundheim (920 EW), Hangen-Weisheim (484 EW), Hochborn (434 EW), Monzernheim (627 EW) und Westhofen (3 153 EW).

Die aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen gebildete neue Verbandsgemeinde Wonnegau wird etwas mehr als 20 000 EW, eine Fläche von rund 91 Quadratkilometern und elf Ortsgemeinden haben.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG [Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 – GVBl. S. 272 –]) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Maßgebend ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

Zunächst hat der Stadtrat Osthofen mit Beschluss vom 26. September 2011 seinen Willen zur freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen zum 1. Juli 2014 erklärt. Ein entsprechender Beschluss ist am 28. September 2011 vom Verbandsgemeinderat Eich gefasst worden.

Gleichzeitig haben der Stadtrat Osthofen und der Verbandsgemeinderat Eich dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen sowie einer schriftlichen Vereinbarung über verstärkte Kooperationen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften im Vorfeld der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 zugestimmt.

Die Vereinbarungen sind vom Beauftragten der Stadt Osthofen und vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich am 3. November 2011 unterzeichnet worden.

Mit Schreiben vom 7. November 2011 hat die Kreisverwaltung Alzey-Worms die Vereinbarungen aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Eich haben die Vereinbarungen zur Kenntnis genommen und der freiwilligen Gebietsänderung sowie den verstärkten Kooperationen zugestimmt. Gefasst worden sind die einschlägigen Beschlüsse am 20. Oktober 2011 in der Ortsgemeinde Hamm am Rhein, am 21. Oktober 2011 in der Ortsgemeinde Eich, am 24. Oktober 2011 in der Ortsgemeinde Alsheim, am 25. Oktober 2011 in der Ortsgemeinde Gimbsheim und am 26. Oktober 2011 in der Ortsgemeinde Mettenheim.

Den hierauf beruhenden Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen (Drucksache 16/531) hat der Landtag Rheinland-Pfalz in der Plenarsitzung am 10. November 2011 in erster Beratung behandelt.

Der Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat am 1. Dezember 2011 den Beauftragten der Stadt Osthofen, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich, den Landrat des Landkreises Alzey-Worms, einen Vertreter des zu einer freiwilligen Gebietsänderung der verbandsfreien Stadt Osthofen initiierten Bürgerbegehrens sowie den Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Stadtrat Osthofen angehört.

Mit einem Bürgerbegehren haben sich Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Osthofen gegen einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Eich gewandt und stattdessen einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Westhofen befürwortet.

In dem Bürgerbegehren ist folgende Frage gestellt worden:

„Sind Sie für die Bildung einer Verbandsgemeinde Osthofen-Westhofen aus unserer Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen und gegen die Bildung einer Verbandsgemeinde Eich-Osthofen?“

Am 15. November 2011 ist das Bürgerbegehren mit 1 308 Unterstützungsunterschriften bei der Stadtverwaltung Osthofen

eingereicht worden. Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben am 25. November 2011 Unterschriftenlisten mit weiteren 57 Unterstützungsunterschriften der Stadtverwaltung Osthofen übermittelt.

Die Gültigkeit der Eintragungen in den Unterschriftenlisten ist durch die Stadtverwaltung Osthofen geprüft worden. Aufgrund der Prüfung hat die Stadtverwaltung Osthofen 53 Unterschriften als ungültig eingestuft.

Mit den verbleibenden 1 312 Unterstützungsunterschriften ist das Quorum nach § 17 a Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO), mindestens 660 Unterstützungsunterschriften, deutlich überschritten worden.

§ 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO regelt, dass ein Bürgerbegehren von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein muss, jedoch in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens von 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

In der Sitzung am 12. Dezember 2011 hat der Stadtrat Osthofen das Bürgerbegehren für zulässig erklärt.

Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme ist vom Stadtrat Osthofen nicht beschlossen worden.

Am 16. Januar 2012 hat der Stadtrat Osthofen festgelegt, dass der Bürgerentscheid am 11. März 2012 stattfinden soll.

Ferner ist vom Stadtrat Osthofen beschlossen worden, einen Bürgerentscheid zu der folgenden Frage durchzuführen:

„Sind Sie für die Bildung einer Verbandsgemeinde aus unserer verbandsfreien Stadt Osthofen, der Verbandsgemeinde Westhofen und der Verbandsgemeinde Eich, auch wenn dies erst nach einer vorübergehenden Fusion mit nur einer der beiden Verbandsgemeinden möglich wäre?“

§ 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO gibt die Möglichkeit, dass ein Gemeinderat die Durchführung eines Bürgerentscheids über eine gemeindliche Angelegenheit beschließt. Die Regelung ist durch Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform neu gefasst worden.

Des Weiteren hat der Stadtrat Osthofen in seiner Sitzung am 16. Januar 2012 eine Stichfrage für einen Stichentscheid beschlossen.

Der Beschluss einer Stichfrage gründet auf dem durch Artikel 2 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform geschaffenen § 17 a Abs. 7 Satz 4 bis 6 GemO.

Nach § 17 a Abs. 7 Satz 4 GemO hat der Gemeinderat bei der Durchführung mehrerer Bürgerentscheide an einem Tag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden

(Stichentscheid). § 17 a Abs. 7 Satz 5 GemO sieht vor, dass dann die Entscheidung gilt, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Wie § 17 a Abs. 7 Satz 6 GemO regelt, gilt bei Stimmgleichheit im Stichentscheid der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 46,3 % der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner haben die Bürgerentscheide am 11. März 2012 die folgenden Ergebnisse gebracht:

Bürgerentscheid auf der Basis des Bürgerbegehrens (Bürgerentscheid 1):

83,8 % Ja-Stimmen (für einen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen sowie gegen die Bildung einer Verbandsgemeinde Eich-Osthofen) und

16,2 % Nein-Stimmen;

Bürgerentscheid auf der Basis des Beschlusses des Stadtrates Osthofen (Bürgerentscheid 2):

32,5 % Ja-Stimmen (für die Bildung einer Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen, der Verbandsgemeinde Westhofen und der Verbandsgemeinde Eich, auch wenn dies erst nach einem vorübergehenden Zusammenschluss mit nur einer der beiden Verbandsgemeinden möglich wäre) und

67,5 % Nein-Stimmen.

Stichentscheid:

75,3 % für den Bürgerentscheid 1 und

24,7 % für den Bürgerentscheid 2.

Der Stadtrat Osthofen hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 festgelegt, wer der Kommission für die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Westhofen über einen freiwilligen Zusammenschluss angehören soll. Dies sind die Beigeordneten, die Vorsitzenden der Fraktionen und der Vertreter der ödp im Stadtrat und ein Vertreter der Bürgerinitiative gewesen.

In der Verbandsgemeinde Westhofen haben Einwohnerversammlungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform am 24. August 2010 in der Ortsgemeinde Westhofen, am 25. August 2010 in der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch, am 27. August 2010 in der Ortsgemeinde Hochborn, am 1. September 2010 in der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim, am 2. September 2010 in der Ortsgemeinde Gundheim, am 3. September 2010 in der Ortsgemeinde Monzernheim, am 7. September 2010 in der Ortsgemeinde Gundersheim, am 8. September 2010 in der Ortsgemeinde Bermersheim, am 10. September 2010 in der Ortsgemeinde Frettenheim und am 16. September 2010 in der Ortsgemeinde Bechtheim stattgefunden.

Am 27. März 2011 ist in der Verbandsgemeinde Westhofen eine schriftliche Bürgerbefragung zur Kommunal- und Ver-

waltungsreform durchgeführt worden. Bei dieser Bürgerbefragung mit einer Beteiligung von 60,80 % haben sich die Bürgerinnen und Bürger wie folgt für eine Gebietsänderung ausgesprochen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Westhofen und der verbandsfreien Stadt Osthofen:	52,90 %,
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Westhofen und Eich sowie der verbandsfreien Stadt Osthofen:	8,77 %,
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Westhofen und Alzey-Land:	24,10 %,
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Westhofen und Eich:	1,40 %,
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Westhofen und Gunterstblum:	1,10 %,
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Westhofen und Monsheim:	11,74 %.

Der Verbandsgemeinderat Westhofen hat sich mit dem Ergebnis der Bürgerbefragung in seiner Sitzung am 11. April 2011 befasst.

Ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Westhofen und der verbandsfreien Stadt Osthofen ist auch in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Westhofen am 26. März 2012 behandelt worden.

Der Kommission der Verbandsgemeinde Westhofen für Verhandlungen mit der verbandsfreien Stadt Osthofen über einen freiwilligen Zusammenschluss haben ihr Bürgermeister und ihre Beigeordneten, vom Verbandsgemeinderat gewählte Vertreter der Fraktionen im Verbandsgemeinderat sowie Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung angehört.

Die Verhandlungen der Kommissionen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen über einen freiwilligen Zusammenschluss sind sehr zügig geführt worden. Am 19. April 2012 haben die beiden Verhandlungskommissionen öffentlich getagt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Westhofen am 7. Mai 2012 ist beschlossen worden, dass ein Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Osthofen zu einer neuen Verbandsgemeinde am 1. Juli 2014 herbeigeführt und in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zur Gebietsänderung mit der verbandsfreien Stadt Osthofen verstärkt kooperiert werden soll sowie ein Abschluss von Vereinbarungen dazu erfolgen soll.

Der Verbandsgemeinderat hat seinen Beschluss wie folgt gefasst:

Abschluss der Vereinbarung über die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen:	einstimmig;
--	-------------

Abschluss der Zweckvereinbarung über verstärkte Kooperationen bis zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde:	einstimmig.
--	-------------

Seitens der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Westhofen ist dem freiwilligen Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Osthofen, den verstärkten Kooperationen mit der ver-

bandsfreien Stadt Osthofen sowie dem Abschluss von Vereinbarungen dazu zugestimmt worden. Die Ortsgemeinderäte haben ihre Beschlüsse wie folgt gefasst:

Ortsgemeinde Bechtheim am 21. Mai 2012:	einstimmig;
Ortsgemeinde Bermersheim am 23. Mai 2012:	einstimmig;
Ortsgemeinde Dittelsheim-Hefßloch am 8. Mai 2012:	einstimmig;
Ortsgemeinde Frettenheim am 10. Mai 2012:	einstimmig;
Ortsgemeinde Gundersheim am 9. Mai 2012:	einstimmig;
Ortsgemeinde Gundheim am 10. Mai 2012:	einstimmig;
Ortsgemeinde Hangen-Weisheim am 16. Mai 2012:	sieben Ja-Stimmen, eine Enthaltung;

Ortsgemeinde Hochborn am 8. Mai 2012:	sechs Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme;
---------------------------------------	--

Ortsgemeinde Monzernheim am 22. Mai 2012:	acht Ja-Stimmen, eine Enthaltung;
---	--------------------------------------

Ortsgemeinde Westhofen am 16. Mai 2012:	einstimmig.
---	-------------

Der Stadtrat Osthofen hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2012 einen entsprechenden Beschluss wie der Verbandsgemeinderat Westhofen gefasst.

Dabei sind der Abschluss der Vereinbarung über die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen sowie der Abschluss der Vereinbarung über verstärkte Kooperationen bis zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde jeweils einstimmig beschlossen worden.

Die Vereinbarungen haben der Erste Beigeordnete der Stadt Osthofen und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen am 24. Juni 2012 unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 sind die Vereinbarungen von der Kreisverwaltung Alzey-Worms aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Das Land fördert die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde in erheblichem Umfang.

So hat das Land im Hinblick auf die Gebietsänderungsmaßnahme finanzielle Zuwendungen unter anderem für die Sanierung und den Umbau des vorhandenen, bisher von der Stadtverwaltung Osthofen genutzten Verwaltungsgebäudes in Osthofen, Am Schneller 3, in dem künftig ein Teil der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde untergebracht werden soll, in Aussicht gestellt.

Zudem gewährt das Land der neuen Verbandsgemeinde eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro.

Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung bekundet das Land sein gesteigertes Interesse an einer freiwilligen Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014.

In den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates Westhofen vom 7. Mai 2012 und des Stadtrates Osthofen vom 29. Mai 2012 sowie in der Vereinbarung der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen vom 24. Juni 2012 ist eine solche Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis befürwortet worden.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 legt den Namen der neuen Verbandsgemeinde fest. Danach führt die neue Verbandsgemeinde den Namen „Wonnegau“.

In § 2 Satz 2 ist als Sitz der neuen Verbandsgemeinde die Stadt Osthofen bestimmt.

Der Name der neuen Verbandsgemeinde bezieht sich auf die Region „Wonnegau“ im Süden Rheinhessens und geht auf die Bezeichnung eines römischen Verwaltungsbezirks um Worms zurück.

Mithin trägt die neue Verbandsgemeinde nicht den Namen der Gemeinde, in der ihre Verwaltung den Sitz hat.

§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt, dass die Verbandsgemeinde den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist, führt, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen haben sich in ihrer Vereinbarung vom 24. Juni 2012 darauf verständigt, dass die neue Verbandsgemeinde den Sitz in der Stadt Osthofen haben und den Namen „Wonnegau“ tragen soll.

§ 2 Satz 3 legt fest, dass die neue Verbandsgemeinde jeweils eine Verwaltungsstelle in Osthofen und in Westhofen hat. Diese gesetzliche Festlegung wird von der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen ausdrücklich befürwortet.

Eine Verwaltungsstelle im Sinne des § 2 Satz 3 ist nicht gleichbedeutend mit einer Verwaltungsstelle für einen Ortsbezirk nach § 77 GemO.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen möchten gemäß ihrer Vereinbarung vom 24. Juni 2012 der Verwaltungsstelle in Osthofen den Leitungsbereich sowie den Fachbereich 1 – Organisation –, den Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen – sowie Teile des Fachbereichs 5 – Bürgerdienste – zuordnen. Ferner sieht die Vereinbarung vor, dass der Verwaltungsstelle in Westhofen der Fachbereich 2 – Finanzen –, der Fachbereich 4 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit Bauhof – und Teile des Fachbereichs 5 – Bürgerdienste – zugeordnet werden. In beiden Verwaltungsstellen wird ein Bürgerbüro eingerichtet.

Zu § 3

Nach § 3 Satz 1 bleiben die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und die Ortsgemeinde Westhofen Grundzentren.

§ 3 Satz 2 und 3 entspricht § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

Die neue Verbandsgemeinde erhält, so § 3 Satz 2, für die Ortsgemeinde Stadt Osthofen sowie für die Ortsgemeinde Westhofen und deren Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG.

Wie § 3 Satz 3 ausführt, hat die neue Verbandsgemeinde den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Osthofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Westhofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Westhofen weiterzuleiten.

Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 finden die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 statt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 legt als Tag für eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde den 14. Tag nach der ersten Wahl fest.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde erfordert die Wahl eines Verbandsgemeinderates und einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG ist der Verbandsgemeinderat der neu gebildeten Verbandsgemeinde am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen.

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollte an dem Tag durchgeführt werden, an dem die Wahl zum Verbandsgemeinderat dieser Kommune stattfindet.

Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wahlvorstandsmitglieder sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 sieht für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einen Wahltag vor der Bildung der kommunalen Gebietskörperschaft vor.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) finden die allgemeinen Kommunalwahlen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014 statt. § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG verpflichtet die Landesregierung zur Festsetzung des Wahltages.

Den Zeitraum, in dem Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abzuhalten sind, bestimmt § 60 Abs. 3 KWG. Die Regelung schreibt die Durchführung der Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl vor.

Mit der Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 sowie einer etwaigen Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 14. Tag nach der ersten Wahl kann gewährleistet werden, dass am Tage der Gebietsänderung oder zeitnah dazu die Organe der neuen Verbandsgemeinde vorhanden sind.

Die Wahlzeit des am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. Juli 2014 und damit am Tag der Bildung der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Für den Beginn der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird die Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Westhofen endet mit dem Ablauf des Tages vor der Bildung der neuen Verbandsgemeinde.

An diesem Tag läuft auch die Amtszeit des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen vorzeitig ab.

§ 4 Abs. 2 regelt, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ein gemeinsames Wahlgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Osthofen und aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Westhofen besteht, maßgebend ist.

Damit der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde ausreichend demokratisch legitimiert werden, müssen die Wahlberechtigten in den Gebieten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen die beiden Organe wählen können. Um eine Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor deren Bildung zu ermöglichen, ist die Schaffung eines gemeinsamen Wahlgebietes aus den Gebieten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen erforderlich. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 4 Abs. 3 überträgt die Wahlleiterfunktion für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen, bei dessen Verhinderung der oder dem zu seiner allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Westhofen.

Nach § 53 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Wahlleiterin oder Wahlleiter, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Aus § 58 KWG ergibt sich, dass die Regelung des § 7 Satz 1 KWG für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend gilt. Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters teilnimmt, kann gemäß § 59 Abs. 1 KWG bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG schreibt vor, dass bei einer Bewerbung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete tritt, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls als Wahlleiterin oder Wahlleiter die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis treten. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerberinnen oder Bewerber teil, so bestimmt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG die Aufsichtsbehörde die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 4 Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Mit § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ein Rechtsanspruch des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde begründet. Dieser Rechtsanspruch gilt für den Rest der Amtszeit des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen endet regulär am 31. März 2018. Sofern er am 30. Juni 2014 als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen amtiert wird, steht ihm ein Rechtsanspruch für eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. März 2018 zu.

Der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen muss diesen Rechtsanspruch nicht ausüben. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ist er nicht verpflichtet, bei der neuen Verbandsgemeinde ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 BeamStG zu übernehmen.

Sofern der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen keine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde beansprucht und kein gleich zu bewertendes oder geringer zu bewertendes Amt bei der neuen Verbandsgemeinde übernehmen wird, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen in den einstweiligen Ruhestand § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhält der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen im Falle seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, während der ersten fünf Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Nach § 4 Abs. 5 gilt das Beamtenverhältnis des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder für den Rest seiner Amtszeit als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

Zu § 5

§ 5 Satz 1 und 2 entspricht § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO.

Nach § 5 Satz 1 hat die neue Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. § 5 Satz 2 ermöglicht der neuen Verbandsgemeinde, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf drei erhöht wird.

In § 5 Satz 3 ist eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vorgesehen. Sofern der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen seine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde beansprucht, wird er nicht auf die ansonsten geltende Höchstzahl der Beigeordneten dieser Kommune angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 5 Satz 3 geregelte zeitweise Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Findet der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung, muss ihm nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereiches übertragen werden.

§ 5 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO im Hinblick auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen aus.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde keine Wahl seitens des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde notwendig.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 6

Nach § 6 gehen Schulträgerschaften sowie die Einrichtung des Kleinsportfeldes an der Grundschule in Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Einhergehend mit der Änderung des kommunalrechtlichen Status der Stadt Osthofen von einer verbandsfreien Gemeinde zu einer Ortsgemeinde wechselt die Schulträgerschaft für die dortige Grundschule auf die neue Verbandsgemeinde.

Mit der Gebietsänderung gehen zudem die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Bechtheim, Dittelsheim-Heßloch, Gundersheim und Westhofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Derzeit hat die Verbandsgemeinde Westhofen die Schulträgerschaft für diese Grundschulen.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes (SchulG) sieht vor, dass Schulträger bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt ist.

Mit der Gebietsänderung geht auch die Schulträgerschaft für die Realschule plus in Westhofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG regelt, dass bei Realschulen plus eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis Schulträger ist.

Der Übergang der Trägerschaft für das Kleinspielfeld an der Grundschule von der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde erfolgt im Hinblick auf die funktionelle Verflechtung der beiden Einrichtungen.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 schreibt die Wahl einer Wehrleiterin oder eines Wehrleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde sowie ihre Bestellung auf die Dauer von zehn Jahren und ihre Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zum 1. Januar 2015 vor.

In § 7 Satz 2 ist geregelt, dass für die Wahlen der Wehrleiter der Stadt Osthofen und die Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Westhofen wahlberechtigt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) obliegen die Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters und deren Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG sieht ebenfalls vor, dass die ehrenamtlichen Führungskräfte jeweils auf die Dauer von zehn Jahren bestellt werden.

Wie § 7 Satz 3 bestimmt, bleiben der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Stadt Osthofen bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Osthofen.

Nach § 7 Satz 4 gilt die Regelung des § 7 Satz 3 für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Westhofen in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Westhofen entsprechend.

Zu § 8

§ 8 legt fest, dass die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Zu § 9

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 hat die neue Verbandsgemeinde innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gebiet einer Kommune dargestellt. Er ist mithin ein sehr wichtiger Rahmen für die Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Flächennutzungspläne für die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen in deren Gebieten fortgelten, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

Die rechtlichen Grundlagen für die Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne bei Änderungen von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelt, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Westhofen in deren Gebieten fortgelten, bis es von der neuen Verbandsgemeinde aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die neue Verbandsgemeinde verpflichtet, das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen für die Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 9 Abs. 2 Satz 3 verlangt, dass im Übrigen das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden muss.

Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffene Festlegung eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung, innerhalb dessen das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen für die Abwasserbeseitigung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen ist, entspricht der Vereinbarung der beiden kommunalen Gebietskörperschaften vom 24. Juni 2012.

Ferner korrespondiert § 9 Abs. 2 Satz 2 mit der Festlegung in dieser Vereinbarung, dass die neue Verbandsgemeinde für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die in ihren Gebieten geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen wird.

Die Vereinbarung basiert auf § 10 KomVwRGrG, der eine solche Ermächtigungsgrundlage für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach einer Gebietsänderung enthält.

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 Satz 1 entspricht den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 KomVwRGrG.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen können Abweichendes davon für die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen vereinbaren. Eine solche Vereinbarung lässt § 5 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG zu. Die Vereinbarung bedarf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KomVwRGrG der Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als (unmittelbare) Aufsichtsbehörde.

Wie § 10 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, gehen mit der Gebietsänderung ebenso die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden sowie alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Darauf haben sich die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen in ihrer Vereinbarung vom 24. Juni 2012 verständigt.

§ 10 Abs. 2 entspricht weitgehend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 4 KomVwRGrG.

Mit § 10 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Westhofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Ergänzend gelten § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Danach tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung von der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

Nach § 10 Abs. 3 richtet sich die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 nach § 1 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG.

§ 10 Abs. 4 bestimmt, dass die neue Verbandsgemeinde für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten trägt und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewährt.

Zu § 11

§ 11 entspricht den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG.

Nach § 11 Abs. 1 gehen mit der Gebietsänderung die Verwaltungsgebäude, die zugehörigen Grundstücke und Betriebsvorrichtungen und das zugehörige bewegliche Vermögen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 11 Abs. 2 legt fest, dass mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Wie § 11 Abs. 3 regelt, geht das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Westhofen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

Ergänzend dazu finden § 6 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG Anwendung.

Danach gehören zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht vor, dass Rechtshandlungen aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets frei von öffentlichen Abgaben und Auslagen sind, soweit diese auf Landesrecht beruhen. Wie § 12 Abs. 2 Satz 2 GemO regelt, werden für die im Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehenden Eintragungen der Rechtsänderungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung nicht erhoben. § 12 Abs. 2 GemO gilt über § 64 Abs. 2 GemO für die Verbandsgemeinden.

Zu § 12

§ 12 enthält Regelungen zum Übergang von Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen einerseits und der Verbandsgemeinde Westhofen andererseits auf die neue Verbandsgemeinde.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem zugehörigen Vermögen Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 können die übergehenden Verbindlichkeiten auch als Schuldendiensthilfen der neuen Verbandsgemeinde an die Stadt Osthofen dargestellt werden.

Klarstellend regelt § 12 Abs. 2, dass die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Westhofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Zu § 13

§ 13 Satz 1 verpflichtet die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen, schriftlich zu vereinbaren, welche Bediensteten, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen (Art und Höhe) der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Eine Vereinbarung im Sinne des § 13 Satz 1 bedarf nach § 13 Satz 2 der Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als (unmittelbare) Aufsichtsbehörde.

§ 13 Satz 3 überträgt der Kreisverwaltung Alzey-Worms auch die Zuständigkeit für die Entscheidung bei Streitigkeiten zum Übergang von Bediensteten, des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie von Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde.

Zu § 14

§ 14 Satz 1 legt fest, dass für die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufgestellt werden muss.

Nach § 14 Satz 2 besteht die Verpflichtung, für die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Osthofen jeweils eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

Zu § 15

§ 15 Satz 1 legt fest, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Westhofen für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2014 fortgilt.

Die neue Verbandsgemeinde ist nach § 15 Satz 2 berechtigt, bis zum 31. Dezember 2014 eine Nachtragshaushaltsatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan für die Verbandsgemeinde Westhofen zu erlassen.

Soweit § 15 nichts Abweichendes regelt, finden die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts (Haushaltswirtschaft und Kassenführung) des 5. Kapitels (Gemeindegewirtschaft) der Gemeindeordnung Anwendung.

Ohne die Regelungen des § 15 müsste die neue Verbandsgemeinde für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 eine eigenständige Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan erstellen.

Zu § 16

§ 16 erstreckt sich auf Regelungen zu Jahresabschlüssen und etwaigen Gesamtabschlüssen.

Nach § 16 Abs. 1 hat die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde jeweils den Jahresabschluss und bei Bedarf den Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Westhofen und der Stadt Osthofen für das Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderung erfolgt, das heißt für das Haushaltsjahr 2014, aufzustellen.

§ 16 Abs. 2 verlangt, dass für den ersten Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Westhofen und der verbandsfreien Stadt Osthofen zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der erste Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde muss für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt werden.

§ 16 Abs. 3 verpflichtet den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses. Ihm sind nach § 16 Abs. 3 der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde

Westhofen für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2015 zur Prüfung vorzulegen.

§ 16 Abs. 4 Satz 1 regelt, dass der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung des geprüften Abschlusses der Verbandsgemeinde Westhofen für das Haushaltsjahr 2014 beschließt. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 ist dies bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

§ 16 Abs. 4 Satz 2 schreibt eine gesonderte Entscheidung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Westhofen und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben, vor.

Soweit § 16 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels (Gemeindegewirtschaft) der Gemeindeordnung.

Zu § 17

§ 17 enthält Regelungen zu Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 sind für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen im Jahr der Gebietsänderung, das heißt im Jahr 2014, die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die Zuweisungen auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zu vereinnahmen sind. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 werden die Haushalte der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen unverändert fortgeführt, obwohl die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den beiden kommunalen Gebietskörperschaften am 1. Juli 2014 erfolgt.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erklärt § 17 Abs. 1 im Hinblick auf die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen für sinngemäß anwendbar.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 kann die neue Verbandsgemeinde die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

Zu § 18

§ 18 Satz 1 bestimmt, dass Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2014 auf die Haushalte der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen aufgeteilt zu buchen sind. Wie § 18 Satz 1 darüber hinaus regelt, müssen die Buchungen entsprechend den zum 31. Dezember 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen vorgenommen werden. Dabei stellt § 18 Satz 1 auf die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen ab.

§ 18 Satz 2 berechtigt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als (unmittelbare) Aufsichtsbehörde, eine von § 18 Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

In § 18 Satz 3 wird klargestellt, dass die §§ 98 und 100 GemO unberührt bleiben.

Zu § 19

Durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen verlieren die bei der Stadtverwaltung Osthofen und der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen bestehenden Personalräte ihre Funktion. Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird den bislang bei der Stadtverwaltung Osthofen und der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, d. h. die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 des Landespersonalvertretungsgesetzes [LPersVG]), gemeinsam erörtert und entscheidet.

In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2013 sind bei der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen regelmäßige Personalratswahlen durchzuführen. Die zum Zeitpunkt der Verkündung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau vorhandenen Personalräte dürfen ihre Funktionen über die Tage des Ablaufs der bisherigen Amtszeiten hinaus nicht wahrnehmen. Zeiträume von über einem Jahr ohne Personalvertretungen werden für inakzeptabel gehalten. Aus § 21 Abs. 5 Satz 2 und § 124 Satz 2 Nr. 2 LPersVG ergibt sich, dass keine Verlängerung der Amtszeit einer Personalvertretung um mehr als ein Jahr gewollt ist. Bei einer solchen Verlängerung der Amtszeit um mehr als ein Jahr wird von einem nicht mehr hinnehmbaren Legitimationsdefizit der Personalvertretung auszugehen sein.

Unter Umständen werden sich für die in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2013 zu wählenden Personalräte bei der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen besonders auch Beschäftigte im Hinblick auf die anstehende Gebietsänderung und die damit einhergehenden Maßnahmen, die Interessen des Personals berühren, bewerben.

Ferner werden ab dem 1. Januar 2013 Bedienstete der Stadt Osthofen zur Verbandsgemeinde Westhofen abgeordnet, die dort infolge der Führung der Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen und der Wahrnehmung der der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben und des ihr obliegenden Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die Verbandsgemeinde Westhofen zusätzlich erforderlich sind. Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen haben dies in ihrer Vereinbarung vom 24. Juni 2012 festgelegt.

Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG in ihr wahlberechtigt, sobald die Ab-

ordnung länger als drei Monate gedauert hat. § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG regelt, dass er im gleichen Zeitpunkt das Wahlrecht bei der abgebenden Dienststelle verliert. Entsprechendes sieht § 11 Abs. 2 Satz 1 LPersVG für die Wählbarkeit abgeordneter Beschäftigter vor.

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der zur Verbandsgemeinde Westhofen abgeordneten Beschäftigten der Stadt Osthofen, deren Abordnung bereits länger als drei Monate gedauert hat, für die in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2013 stattfindenden regelmäßigen Personalratswahlen bei der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen richten sich nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 LPersVG.

Zu § 20

§ 20 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Westhofen. Die Rechtsnachfolge bedeutet einen umfassenden Übergang der Rechte und Pflichten der Stadt Osthofen in den relevanten Angelegenheiten und der Verbandsgemeinde Westhofen.

Zu § 21

§ 21 Abs. 1 Satz 1 sieht die Gewährung einer einmaligen einwohnerbezogenen Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro aus Anlass der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen vor. Die Zuweisung erhält nach § 21 Abs. 1 Satz 1 die neue Verbandsgemeinde vom Land.

Wie § 21 Abs. 1 Satz 2 regelt, ist Bemessungsgrundlage der Zuweisung die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Stadt Osthofen.

Mithin ergibt sich der Zuweisungsbetrag von 787 920 Euro wie folgt:

8 599 Einwohnerinnen und Einwohner der verbandsfreien Stadt Osthofen als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl zum 30. Juni 2010;

5 000 Einwohnerinnen und Einwohner á 100 Euro und 3 599 Einwohnerinnen und Einwohner á 80 Euro.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 sieht eine vorübergehende Gewährung von Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen vor. Diese Gewährung von Schlüsselzuweisungen B soll einem finanziellen Ausgleich von Disparitäten im Zusammenhang mit der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen dienen.

Das Landesfinanzausgleichsgesetz lässt eine Gewährung von Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG an die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte und die Landkreise zu.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 begrenzt die Gewährung von Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen auf einen Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Zudem regelt § 21 Abs. 2 Satz 1 einen degressiven Verlauf der Höhe der Schlüsselzuweisungen B an die Stadt Osthofen. So werden der Stadt Osthofen

2014	100 v. H.,
2015	80 v. H.,
2016	70 v. H.,
2017	60 v. H. und
2018	50 v. H.

der Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG gewährt.

§ 21 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG die Stadt Osthofen auch in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 wie eine verbandsfreie Gemeinde behandelt wird.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 3 sind die der Stadt Osthofen nach Satz 1 zu gewährenden Schlüsselzuweisungen B im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 keine Umlagegrundlagen für die Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage.

§ 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 LFAG bestimmt, dass die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG Umlagegrundlage für die Berechnung der Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ ist.

Ferner gehört die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG zu den Umlagegrundlagen der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage. Dies regeln § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LFAG.

Zu § 22

Nach § 22 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im vorliegenden Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 23

§ 23 Satz 1 legt fest, dass für die Zeit bis zum 30. Juni 2014 eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen gewählt wird.

Diese Regelung geht § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO vor, wonach in verbandsfreien Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hauptamtlich tätig ist.

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GemO ist lediglich in Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ehrenamtlich tätig.

Die ehrenamtliche Tätigkeit einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der verbandsfreien Gemeinde Osthofen beschränkt § 23 Satz 1 auf einen relativ kurzen Zeitraum, nämlich nur bis zum 30. Juni 2014.

Zudem werden in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen von der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen geführt.

Außerdem nimmt die Verbandsgemeinde Westhofen in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die der ver-

bandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO) in deren Gebiet wahr. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die Regelungen dazu enthält § 24.

§ 23 Satz 2 bestimmt, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms als (unmittelbare) Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen festsetzt.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen, die oder der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wird, bleibt bis zur Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.

§ 23 Satz 3 überträgt die Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen und für eine etwaige Stichwahl dazu der oder dem zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters berufenen Beigeordneten der Stadt Osthofen.

Die Stadt Osthofen ist derzeit ohne Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Bis zum 5. Februar 2012 nahm ein Beauftragter die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 KomVwRGrG wahr. Nachdem der Zeitraum der Bestellung des Beauftragten abgelaufen ist, nimmt derzeit der Erste Beigeordnete die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters wahr.

Nach § 23 Satz 4 gelten im Übrigen für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen die Regelungen für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Ortsgemeinden entsprechend.

Zu § 24

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen möchten im Vorfeld der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den beiden kommunalen Gebietskörperschaften zur qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung einer Aufgabenwahrnehmung verstärkt miteinander kooperieren.

Deshalb regelt § 24 Abs. 1 Satz 1, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und deren Auftrag führt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ist die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen dabei an Beschlüsse des Stadtrates Osthofen und an Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Osthofen gebunden.

§ 24 Abs. 1 Satz 3 regelt eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 Satz 2.

So gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Ausgaben von bis zu 1 000 Euro im Einzelfall.

Mit § 24 Abs. 1 Satz 4 wird klargestellt, insbesondere für welche Angelegenheiten der verbandsfreien Stadt Osthofen die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen die Verwaltungsgeschäfte zu führen hat.

Ferner nennt § 24 Abs. 1 Satz 5 Bereiche, die zu den von der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen für die verbandsfreie Stadt Osthofen zu führenden Verwaltungsgeschäften gehören.

§ 24 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 ist § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO nachgebildet, der im Verhältnis der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde zueinander gilt.

Der Regelungsinhalt des § 24 Abs. 1 entspricht der Zweckvereinbarung zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen über verstärkte Kooperationen bis zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde vom 24. Juni 2012.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 nimmt die Verbandsgemeinde Westhofen in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO) in deren Gebiet wahr.

Wie § 24 Abs. 2 Satz 2 regelt, gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Entsprechendes.

§ 24 Abs. 2 lehnt sich an § 68 Abs. 3 GemO an, der auf die Erfüllung der den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die Verbandsgemeinde abstellt.

In ihrer Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2012 haben sich die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen auch auf die in § 24 Abs. 2 geregelte Aufgabewahrnehmung verständigt.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 ermöglicht dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen oder in seinem Auftrag einer Bediensteten oder einem Bediensteten, an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Osthofen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Regelung des § 24 Abs. 3 Satz 2 erklärt § 24 Abs. 3 Satz 1 im Hinblick auf Einwohnerversammlungen der Stadt Osthofen für sinngemäß anwendbar.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen gehalten, mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Osthofen in regelmäßigen Besprechungen wichtige Angelegenheiten der Stadt Osthofen zu erörtern und sie oder ihn über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange der Stadt Osthofen berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 24 Abs. 3 lehnt sich an § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 und 3 GemO an.

Mit § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen zur Beratung und Unterstützung der Stadt Osthofen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Andererseits hat nach § 24 Abs. 4 Satz 2 die Stadt Osthofen die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen über alle Beschlüsse ihres Stadtrates und alle wichtigen Entscheidungen ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters zu unterrichten.

§ 24 Abs. 4 Satz 3 verlangt von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Osthofen, die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Regelungen des § 24 Abs. 4 sind § 70 Abs. 2 Satz 1, teilweise Satz 2 und Abs. 4 GemO nachgebildet.

Zu § 25

Nach § 25 Abs. 1 werden die Kassen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen bis zum 31. Dezember 2012 getrennt fortgeführt.

Gemäß der Vereinbarung zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen vom 24. Juni 2012 regelt § 25 Abs. 2 Satz 1 die Bildung einer einheitlichen Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO aus der Kasse der Verbandsgemeinde Westhofen, den Kassen ihrer Ortsgemeinden und der Kasse der verbandsfreien Stadt Osthofen für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 kann mit der Bildung dieser einheitlichen Kasse nur die Verbandsgemeinde Westhofen Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen.

§ 25 Abs. 2 orientiert sich an § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 GemO. Diese Regelungen erstrecken sich auf die Bildung einer einheitlichen Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO aus der Kasse der Verbandsgemeinde und den Kassen ihrer Ortsgemeinden sowie auf die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ausschließlich durch die Verbandsgemeinde.

Zu § 26

§ 26 stuft das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Westhofen für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kommunal-Besoldungsverordnung (LKombesVO) in die Besoldungsgruppe B 4 ein.

In diesem Zeitraum führt die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen sämtliche Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und in deren Auftrag.

Zudem nimmt die Verbandsgemeinde Westhofen in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben in deren Gebiet wahr. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die Regelungen dazu enthält § 24.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 2014 wird eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen gewählt.

Dies regelt § 23 Satz 1.

Bei der aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen neu gebildeten Verbandsgemeinde handelt es sich um eine kommunale Gebietskörperschaft mit etwas mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde mit einer Einwohnerzahl von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann gemäß § 2 LKombesVO in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft werden.

Zu den §§ 27 und 28

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 29

§ 29 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann

